



Brünsee



Ebermergen



Großsorheim



Harburg



Heroldingen



Hoppingen



Mauren



Mündling



Ronheim



Schrattenhofen

Amtliche Mitteilungen

● Kindertageseinrichtungen-Satzung

Satzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Satzung der Stadt Harburg (Schwaben) vom 01.06.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende vom Stadtrat am 20.05.2021 beschlossene

Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt folgende Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung:

- Kindertageseinrichtung "Kleine Freunde" in der Kernstadt Harburg, Mündlinger Straße 26 mit Kindergarten und Kinderkrippe,
- Kindertageseinrichtung im Stadtteil Heroldingen, Georg-Karg-Straße 3.

(2) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungs-

zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften und des Absatzes 1.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (einzeln oder aller Kindertageseinrichtungen) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG). Sie bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration und Inklusion zu befähigen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 steht ein ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung.

§ 3

Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Aufnahme setzt die Anmeldung (§ 4) durch den/die Personensorgeberechtigte/n (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG) voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Aufnahme erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungs- und Buchungsvertrages zwischen dem/der/den Personensorgeberechtigten und der Stadt.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Rahmenbedingungen in der Betriebserlaubnis durch die Aufsichtsbehörde festgelegt wird. Die Aufnahme erfolgt i.d.R. vor dem 3. Lebensjahr in die Kinderkrippe, ab dem 3. Lebensjahr in den Kindergarten.

(3) Über die Zuweisung zu den einzelnen Kindertageseinrichtungen entscheidet die Stadt, wobei die Kinder eines Stadtteils zum Beginn eines Besuchsjahres möglichst der in diesem Stadtteil betriebenen Kindertageseinrichtung zugeordnet werden. Elternwünsche sind im Rahmen der verfügbaren Plätze und der betrieblichen Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit der Eltern (Öffnungszeiten), zu berücksichtigen.

(4) Die ersten zwei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

§ 4

Anmeldung

(1) Die Anmeldung für einen Platz in der Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Besuchsjahr in der Kindertageseinrichtung. Die Termine der Anmeldung werden in der Regel im Mitteilungsblatt der Stadt veröffentlicht. Eine Anmeldung während des Besuchsjahres ist auch später möglich, z.B. bei Zuzug oder Vollendung des 1. Lebensjahres bei Krippenkindern und des 3. Lebensjahrs bei Kindergartenkindern während des laufenden Besuchsjahres.

(2) Die Kinder sind bei der Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung persönlich unter Vorlage einer Geburtsurkunde, des Kindervorsorge-Untersuchungsheftes sowie des Impfbuches vorzustellen.

(3) Mit der Unterzeichnung des Betreuungs- und Buchungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigte/n gilt das Kind als angemeldet (davon zu unterscheiden die Aufnahme, siehe § 3 Abs. 1 Satz 3).

§ 5

Abmeldung

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n können den Besuch der Kindertageseinrichtung schriftlich mit einer Frist

von einem Monat zum Monatsende kündigen. Während der letzten drei Monate des Besuchsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Besuchsjahres zulässig.

(2) Einer Abmeldung bedarf es zum Ende des Besuchsjahres nicht, wenn der Stadt bis spätestens 31. Mai angezeigt wird, dass das Kind

- a) mit Beginn des neuen Schuljahres eingeschult wird oder
- b) vom Schulbesuch zurückgestellt wird.

§ 6

Ausschluss durch den Träger

(1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Anmahnung der/des Personensorgeberechtigten im Interesse des Gemeinwohls Kinder vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

1. ein Kind
 - a) innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) beharrlich nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) verhaltensauffällig ist; insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,
2. der/die Personensorgeberechtigte/n
 - a) erkennen lassen, dass sie an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - b) mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind,
 - c) nach Entwicklungs- bzw. Beratungsgesprächen mit dem pädagogischen Personal trotz Anratens der Leitung der Kindertageseinrichtung keine Fachdienste zu Rate ziehen,
 - d) die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nicht unterstützen oder dieser entgegenwirken.

Vor dem Ausschluss sind der/die Personensorgeberechtigte/n und auf deren Antrag der Beirat zu hören.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist (vgl. auch § 10 Abs. 2). Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; es kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn ansteckende Kinderkrankheiten (z.B. Masern, vgl. auch § 10 Abs. 2) in der Einrichtung auftreten und das Kind keinen Impfschutz nachweisen kann.

(4) Absatz 3 Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 7 Besuchsjahr

- (1) Das Besuchsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Eine Neuanmeldung (§ 4) ist nicht erforderlich, wenn das Kind bereits im Vorjahr bis zum Ende des Besuchsjahrs die Kindertageseinrichtung besucht hat.

§ 8 Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Kernzeiten, Bring- und Holzeiten, Mittagessen

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen setzt die Stadt bedarfsorientiert nach Anhörung des Elternbeirates für jede Einrichtung gesondert fest.
- (2) Die Ferien werden jährlich in einem Ferienplan festgelegt, der allen Eltern mitgeteilt wird. Während der im Ferienplan festgelegten Zeit ist die Kindertageseinrichtung geschlossen.
- (3) Die Buchungszeit beträgt
 - a) für Kinder ab 3 Jahren mindestens 20 Wochenstunden,
 - b) für Kinder ab dem 12. Monat mindestens 10 bis 15 Wochenstunden nicht unter 3 Tagen/Woche
- (4) Die Buchungszeiten werden bei der Anmeldung (§ 4) im Betreuungs- und Buchungsvertrag festgelegt. Sie gelten grundsätzlich für das gesamte Besuchsjahr und umfassen den Aufenthalt des Kindes vom Betreten bis zum Verlassen des Grundstücks.

Für unter dreijährige Kinder / Krippenkinder können folgende Zeiten gebucht werden:
2-3 Std. an mindestens 3 Tagen je Woche/ 3-4 Std. / 4-5 Std. / 5-6 Std. / 6-7 Std. / 7-8 Std. / 8-9 Std. / 9-10 Std.

Für die Kindergartenkinder (i.d.R. über 3 Jahre) können folgende Zeiten gebucht werden:
4-5 Std. / 5-6 Std. / 6-7 Std. / 7-8 Std. / 8-9 Std. / 9-10 Std.

Buchungszeitenänderungen können im laufenden Besuchsjahr insgesamt zwei Mal erfolgen.

Änderungen sind bis zum 5. eines Monats bei der Kindertageseinrichtungen-Leitung bekannt zu geben und zu dokumentieren.

Wechselt das Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

In Härtefällen können Änderungen in Absprache zwischen dem/der/den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtungen-Leitung bzw. dem Träger zum Beginn des folgenden Monats ohne Einhaltung einer Frist vorgenommen werden.

- (5) Kernzeiten können bei Bedarf in Abstimmung mit dem Elternbeirat für jede Einrichtung gesondert festgelegt werden. Die Kernzeiten sind für alle Kinder verbindlich zu buchen.
Die pädagogische Kernzeit ist jeweils an 5 Wochentagen von 8:30 bis 12:00 Uhr.

(6) Die Kinder können je nach Buchungsvereinbarung während der Bring- und Holzeiten ab 7:00 Uhr / 7:30 Uhr / 8:00 Uhr gebracht und ab 12:00 Uhr / 12:30 Uhr / 13:00 Uhr / 14:00 Uhr / 15:00 Uhr / 16:00 Uhr / 17:00 Uhr abgeholt werden. Zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr verbringen die Krippenkinder ihre Ruhezeit und können deshalb nicht abgeholt werden. Alle Kinder müssen bis spätestens 8:30 Uhr im Haus sein. Zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr bleibt die Kindertageseinrichtung abgeschlossen.

(7) Falls ein Kind erkrankt ist oder einmal zu Hause bleiben möchte, ist die jeweilige Gruppe durch kurzen telefonischen Anruf zu benachrichtigen. Die Telefonnummern der einzelnen Gruppen können dem Elternbrief („Wichtige Informationen“) entnommen werden.

(8) **Mittagsverpflegung:**
In der Kindertageseinrichtung „Kleine Freunde“ in Harburg wird ein tägliches Mittagessen angeboten. Das Mitbringen und Erwärmen von eigenem Essen ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Die Teilnahme am Mittagsverpflegung ist nur bei einer Buchungszeit bis mindestens 13.00 möglich. Kinder mit einer Buchungszeit ab 14.00 Uhr nehmen am warmen Mittagessen in der Tagesstätte teil

Für das Mittagessen ist ein monatlicher Betrag zu entrichten, unabhängig von der Zahl der Tage mit tatsächlicher Inanspruchnahme. Für die Teilnahme am Mittagessen wird mit den Eltern eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

§ 9 Allgemeine Pflichten

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in gepflegtem Zustand in der Kindertageseinrichtung erscheinen, da nur so der Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem BayKiBiG ergibt, erfüllt werden kann.

(2) Die Kinder sind von dem/der/den Personensorgeberechtigten oder einem der Leitung der Kindertageseinrichtung bekanntzugebenden Aufsichtspflichtigen zu bringen und abzuholen. Kinder unter 16 Jahren sind zum Bringen und Abholen nicht berechtigt.

(3) Windeln und Pflegematerialien sind von den Eltern auf ihre Kosten bereitzustellen.

§ 10 Erkrankung, Mitteilungspflicht

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit (z.B. Angina, Diphtherie, Masern, EHEC, Noro-Virus, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, epidemische Genickstarre, spinale Kinderlähmung, ansteckende Augen- oder Hautkrankheit) oder ist es von Kopfläusen befallen, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung von der Erkrankung oder dem Befall und der Art der Erkrankung oder des Befalls unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn

Familienmitglieder unter solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, spätestens 1 Stunde nach der Öffnung der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern verabreicht.

(5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 11 Nachweise

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein. Weitere Nachweise sind im Rahmen der Aufnahme gemäß der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

§ 12 Elternvertretung

In jeder Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG). Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG).

§ 13 Unfälle, Unfallversicherung

Für die Benutzer der Kindertageseinrichtungen besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Einrichtung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Einrichtung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu informieren.

Bei einem Unfall oder Notfall benachrichtigt die Kindertageseinrichtung

1. die Erziehungsberechtigten
2. den Hausarzt des Kindes, oder einen diensthabenden Harburger Arzt
3. und in akuten Fällen den Rettungsdienst.

§ 14 Haftung

(1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden.

(2) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in die Einrichtung eingebracht werden, haftet der Träger nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

(3) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben der/die Personensorgeberechtigte/n keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung.

(4) Zur Vermeidung von Verletzungsgefahr und Verlust ist von den Erziehungsberechtigten auf folgendes zu achten:

- Kinderkleidung mit Bändern vermeiden (Strangulierungsgefahr).
- Keine langen Schals verwenden, stattdessen Dreiecktücher mit Klettverschluss.
- Keine Wertgegenstände mitbringen (Uhren, Schmuck, teure Spielsachen usw.)
- Erhöhte Verletzungsgefahr durch getragenen Schmuck (Ringe, Ketten, Ohrhinge usw.).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Satzung) der Stadt Harburg (Schwaben) vom 01.08.2014 außer Kraft.

Harburg, den 01.06.2021
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Christoph Schmidt
1. Bürgermeister

● Vergaberichtlinien bei Bauplatzvergaben

Die Nachfrage nach Bauplätzen ist im Bereich der Stadt Harburg gerade in der letzten Zeit enorm angestiegen. Ein naturgemäß begrenztes Angebot steht damit einer sehr großen Nachfrage gegenüber. Um eine möglichst objektive und nachvollziehbare Bauplatzvergabe durchführen zu können, hat sich der Stadtrat deshalb in seiner Sitzung vom 20.05.2021 zur Erstellung von Vergaberichtlinien entschlossen, die bei künftigen Bauplatzvergaben anzuwenden sind. Diese Vergaberichtlinien sind auf unserer Homepage www.stadt-harburg-schwaben.de unter dem Menüpunkt „Wohnen und Bauen“ abrufbar.

Die Baugebiete „Großsorheim Nord“ und „Mündling Westheimer Feld Erweiterung“ werden derzeit erschlossen. Die ersten Bauplätze kommen voraussichtlich noch im Laufe des Jahres in den Verkauf, eine Kostenfestlegung ist bisher jedoch noch nicht erfolgt. Wir werden über die Möglichkeit des Erwerbs und des Verfahrens hierzu im Mitteilungsblatt sowie auf unserer Homepage informieren. Die Stadt Harburg legt gleichzeitig viel Wert auf eine nachhaltige Innenentwicklung in den Ortszentren. Bitte beziehen Sie bei Ihren Überlegungen zum Neubau deshalb auch die Möglichkeit der innerörtlichen Umsetzung ggf. durch Erwerb, Abbruch oder Renovierung in Betracht.

Verschiedenes

● **Dreißig Jahre neuer städtischer Bauhof Harburg**

Schon dreißig Jahre sind vergangen, seit an Pfingsten 1991 die Stadt Harburg die offizielle Übergabe des neuen Bauhofs feiern konnte. Ein „Tag der offenen Tür“ schloss damals ein Bauprojekt ab, dessen Planung bereits 1986 begonnen hatte und das am Ende 1,6 Millionen D-Mark kostete. Bürgermeister Anton Fischer hob bei der Feier besonders die gelungene Einbindung des Bauhofs in seine Umgebung zwischen dem „Naturdenkmal Hüllenloch“ und der Heckelsberg-Siedlung hervor. Wichtig war auch der Beitrag zur Altstadtsanierung, denn mit der Verlegung des Bauhofs war der bisherige beengte Platz an der Nördlinger Straße frei für die Errichtung eines Parkhauses geworden. An der Staatsstraße nach Wemding verfügte der Bauhof nun über einen verkehrsgünstigen Standort. Die geräumige, hufeisenförmige Anlage wies 1073 Quadratmeter Nutzfläche auf. Sie war in Massivbauweise mit Ziegelmauerwerk und mit Pult- und Satteldächern in Holzkonstruktion errichtet worden. Einige Schwierigkeiten beim Bau hatte der felsige Untergrund bereitet. Bei der Außenanlage und der Bepflanzung hatten die Bauhofarbeiter selbst Hand angelegt. Hauptbeteiligte an der Ausführung des Bauprojekts waren das Stadtbauamt mit Stadtbaumeister Ludwig Fischer (Gesamtplanung, Bauentwurf, Bauleitung), Architekt Horst Markert (Vorentwurf, Ausschreibungsunterlagen) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Baufirmen Kechele und Winter für die Baumeisterleistungen. (Hl.)



Aktion STADTRADELN 06.06. – 26.06.2021 – Harburg ist dabei!

Die ersten Tage sind vorbei und trotz Regen sind schon eine Menge Kilometer zusammengekommen.

Jeder kann noch mitmachen!

Registrieren auf stadtradeln.de unter der Kommune Stadt Harburg, einem Team beitreten oder ein eigenes Gründen.

Danach losradeln und die Radkilometer einfach online eintragen oder per STADTRADELN-App tracken.

Anmeldung hier: <https://www.stadtradeln.de/harburg-schwaben>

Viel Spaß beim Radeln.

Öffnungszeiten

● **Hallenbad und Sauna**

Hallenbad und Sauna geschlossen

● **Öffnungszeiten der Stadtverwaltung**

Das Rathaus ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung zu erreichen.

Rathaus	Tel: 09080 9699-0
Standesamt	Tel: 09080 9699-23
Einwohnermeldeamt	Tel: 09080 9699 25

● **Bücherei Ebermergen in der ARCHE**

Mittwoch	16.00 – 17.00 Uhr
Freitag	18.00 – 19.00 Uhr

● **Stadtbücherei im Strölinhaus**

Dienstag	15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 19.00 Uhr
Freitag	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	10.00 – 12.00 Uhr

● **Grünsammelplätze**

Kratzhof: geöffnet

jeden Samstag von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr
Betrieb durch Herrn Kilian, Telefon 09080 1696

Weitere überregionale Grünsammelplätze des AWW:

Donauwörth-Binsberg, Nördlingen, Wemding, Monheim, Bis-singen

Öffnungszeiten siehe unter www.aww-nordschwaben.de.

● **Recyclinghof Harburg**

Öffnungszeiten: **ganzjährig**
Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

Rufnummern im Notfall

Polizei	110
Polizeiinspektion	0906/706670
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Giftnotruf	089/19240
Ärzte Notdienst (Freitag - Montag)	116117
Stadt Harburg Vermittlung	09080/9699-0
Wasserversorgung	
– Störungshotline BRW	0800 279 0279
– Bayerische Rieswasserversorgung	09081/2102-0
Strom	
– EnBwODR AG	07961/9336-1401
– Lechwerke AG	0800/539 6380 0906/7808-0
Erdgas Schwaben GmbH	
– Entstörungsdienst	0800/1828384
– Betriebsstelle Donauwörth	0906/706740
– Betriebsstelle Nördlingen	09081/8705-0
Hochwassernachrichtendienst	
– Pegel Harburg / Wörnitz	01804/370037-166
– Pegel Gerolfingen / Wörnitz	01804/370037-164
– Pegel Lierheim / Eger	01804/370037-168
(0,20 € pro Anruf aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunknetze können abweichen)	
– Internet:	www.hnd.bayern.de

Bildungswerk Harburg

501 Panne mit dem Fahrrad?

Was tun bei Problemen unterwegs?

Neben Schlauch, Reifenwechsel und Flicker, wird ein kurzer Überblick über Schaltwerk, Kette und Bremsen gegeben. Strategien (Werkzeug, Tricks) für unterwegs werden besprochen. Für ADFC Mitglieder vergünstigt.

Termin: **Samstag, 26. Juni 2020, 9:00 - ca. 13:00 Uhr**
Ort: Schulhof/Alte Turnhalle

Grund- und Mittelschule Harburg, Schulstraße 2
Kursleiter: Udo Niemeyer, ADFC Donau-Ries
Gebühr: 10,00 € (ADFC-Mitglieder 8,00 €
Max. Teilnehmerzahl: 12, mind. 5

Anmeldungen ab sofort möglich. Entweder über unsere Homepage www.bw-harburg.info oder telefonisch im Vorzimmer des Bürgermeisters bei Frau Prestle: Telefon 09080 9699-11.

Kirchliche Nachrichten

● Kath. Pfarreiengemeinschaft Harburg-Hoppingen

Erklärung der Abkürzungen:

HA = Harburg, HO = Hoppingen, MÖ = Möttingen
Gottesdienstordnung vom 12.06.2021 bis 18.06.2021
Samstag, 12.06

14.30 Uhr (HO) Tauffeier von Marie Stickel
18.30 Uhr (HA) Patrozinium, für Josef Andres und verst. Eltern

Sonntag, 13.06. - 11. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr (MÖ) Heilige Messe für verst. Angeh. der Familie Gnugesser

10.15 Uhr (HO) Pfarrgottesdienst

Dienstag, 15.06. - Hl. Vitus (Veit)

18.30 Uhr (HO) Heilige Messe

Mittwoch, 16.06 - Hl. Benno

19.00 Uhr (MÖ) Abendlob

Wichtiger Hinweis: Während der gesamten Dauer der Gottesdienste besteht eine „FFP2-Masken-Pflicht“!!!

Öffnungszeiten unseres Pfarrbüros:

Um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus Covid-19 entgegen zu wirken, ist das Pfarrbüro weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Es wird gebeten dringende Termine und Anliegen per Telefon (09080/1286, Bürozeiten: Dienstag und Freitag von 9:30 Uhr bis 12.00 Uhr u. Donnerstag von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr) oder E-Mail (pg.harburg@bistum-augsburg.de) abzuklären. Bei Anliegen, die nicht per Telefon oder E-Mail abgeklärt werden können, ist eine Terminvereinbarung möglich.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

● Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harburg

Gottesdienste der ev.-luth. Kirchengemeinde Harburg 13. Juni

8.45 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Rink
Gemäß den aktuellen Hygienevorschriften müssen während des Gottesdienstes FFP2-Masken getragen werden.

16. Juni, Mittwoch Andachten in der Diakonie mit Pfarrerin Pieczyk

Vertretung:

Pfarramt: Fr. Pfarrerin Rink, Oppertshofen Tel. 09070/1539, Handy 0157/53212172 oder Email simone.rink@elkb.de

Am Samstag, 26. Juni, ist wieder unsere Kleidersammlung für Bethel. Sie können Ihre Kleidersäcke von 9.30 bis 11.30 Uhr im Evang. Gemeindehaus, Nördlinger Str. 24, abgeben. Flyer und Sammelsäcke liegen in der Kirche aus, oder können im Pfarrbüro zu den Bürozeiten abgeholt werden.

● Kath.- Kirchengemeinden Mündling, Huisheim, Gosheim

Gottesdienstordnung 12.06. – 20.06.2021

St. Vitus Huisheim - Mariä Geburt Gosheim - St. Johannes Mündling

Samstag, 12.06. Unbeflecktes Herz Mariä

19.00 Uhr Mündling – Vorabendmesse zum 11. Sonntag im Jahreskreis
Kollekte für die Pfarrkirche
Hl. Messe f. + Josef und Anna Fackler u. Angeh. (Jahresmesse)

Sonntag, 13.06. 11. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Pfarrkirche
08.30 Uhr Huisheim - Hl. Messe
11.30 Uhr Huisheim - Taufe des Kindes Lia Dinkelmeier
19.00 Uhr Huisheim - Eucharistische Anbetung
Gosheim – Herz-Jesu-Fest – Bruderschaftsfest
10.00 Uhr Hl. Messe auf dem Kalvarienberg
Pfarrmesse

19.30 Uhr Dekanatsjugendgottesdienst in Wolferstadt

Montag, 14.06. Montag der 11. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr Mündling - Hl. Messe
Hl. Messe f. + Eltern Reitsam und Müller u. Angeh.

Dienstag, 15.06. Hl. Vitus (Veit), Märtyrer in Sizilien

19.00 Uhr Gosheim - Hl. Messe

Mittwoch, 16.06. Mittwoch der 11. Woche im Jahreskreis

08.30 Uhr Huisheim - Hl. Messe

Donnerstag, 17.06. Donnerstag der 11. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr Huisheim - Hl. Messe

Freitag, 18.06. Freitag der 11. Woche im Jahreskreis

18.45 Uhr Gosheim – Aussetzung und Anbetung

19.00 Uhr Gosheim - Hl. Messe

Samstag, 19.06. Samstag der 11. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr Gosheim – Vorabendmesse zum 12. Sonntag im Jahreskreis
Kollekte für die Pfarrkirche

Sonntag, 20.06. 12. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Pfarrkirche
Patrozinium St. Vitus Huisheim
10.00 Uhr Huisheim – Festgottesdienst zum Patrozinium
Pfarrmesse
14.00 Uhr Huisheim - Festandacht mit Reliquienauflegung
11.30 Uhr Gosheim - Taufe der Kinder Anika Gail und Valentina Anna Blüm
08.30 Uhr Mündling - Hl. Messe
Hl. Messe z. E. d. Ib. Muttergottes (L)

● Neupostolische Kirche Harburg

Sonntag, 13. Juni 2021

09:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Nördlingen
11:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst mit Apostel Andreas Sargant in der Kirche Nördlingen
Aus der Gemeinde Harburg werden Korbinian Stumpf und Julian Loehr konfirmiert.

Mittwoch, 16. Juni 2021

20:00 Uhr Gottesdienst mit Bezirksevangelist Simon Friesch
Alternativ wird am Sonntag und Mittwoch ein Live-Stream-Gottesdienst aus der Gemeinde Lauingen angeboten. Die Infos hierzu werden über die Homepage unter www.nak-noerdlingen.de bekanntgegeben.

Eine Teilnahme an den Gottesdiensten ist wegen der Coronapandemie und der damit verbundenen Vorschriften momentan nur unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und des Infektionsschutzkonzeptes möglich. Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht.

● Evang. - Luth. Pfarrei Ebermergen - Mauren

Sonntag, 13.06.2021

8.45 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Ebermergen – Dekan Heidecker
Bitte tragen Sie einen FFP2-Mundschutz.

● Evang. - Luth. Pfarramt Großsorheim

13. Juni 2021 - 2. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst - Pfarrerin Seeburg
Kollekte: Lutherischer Weltbund

18. Juni 2021 - Freitag

19.30 Uhr Weltgebetstag der Frauen in Heroldingen - Team
Bitte FFP-2 Masken mitbringen

● Evang. - Luth. Kirchengemeinde Heroldingen

13. Juni 2021 - 2. Sonntag nach Trinitatis

8.45 Uhr Gottesdienst - Pfarrer Lange
Kollekte: Kollekte: Lutherischer Weltbund
11.00 Uhr Kindergottesdienst im Freien - Team

18. Juni 2021 - Freitag

19.30 Uhr Weltgebetstag der Frauen - Team
Bitte FFP-2 Masken mitbringen

Vereine und Verbände

● JFG Region Harburg

Mitgliederversammlung der JFG Region Harburg

Am Montag, dem 28. Juni 2021, findet um 19.00 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der JFG Region Harburg als „Online-Veranstaltung“ statt. Interessierte Mitglieder melden sich bitte beim Kassier Klaus Färber per E-Mail (faerber.klaus@gmx.de), der dann den entsprechenden Einladungslink zusendet.

Sollten es zu diesem Zeitpunkt die aktuellen Covid-19 Regelungen erlauben, findet die ordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung im Außenbereich oder im Sportheim des TSV Mönchsdegingen statt. Eine rechtzeitige Information folgt. An alle Mitglieder ergeht hiermit eine herzliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Berichte der beiden Sportlichen Leiter
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
Aufgrund der Aufnahme von zwei neuen Stammvereinen
Satzungsänderung in den Regelungen § 1 Name, Sitz,
Geschäftsjahr, § 10 Mitgliederversammlung und § 14
Auflösung des Vereins
9. Termine und Veranstaltungen 2021
10. Verschiedenes
11. Beschlussfassung über vorliegende Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge sind bitte schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den 1. Vorsitzenden der JFG Region Harburg Andreas Kerlies, Am Unteren Wannenberg 10, 86655 Harburg zu senden.

Die Vorstandschaft bittet um vollzählige Teilnahme.

● CSU-Ortsverband Harburg und JU-Ortsverband Harburg

Innenexperte Wolfgang Bosbach kommt zum digitalen Themenabend in den Landkreis Donau-Ries nach Harburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit ergeht die Einladung an alle Interessierten zum digitalen Themenabend mit Wolfgang Bosbach. Der Jungen Union Harburg ist es in Zusammenarbeit mit dem CSU-Ortsverband

Harburg und dem CSU-Kreisverband Donau-Ries gelungen, den prominenten Innenexperten als Redner für einen digitalen Themenabend unter dem Motto „**Herausforderungen für unser Land und unsere Zukunft**“ gewinnen zu können.

Der digitale Themenabend findet am **Donnerstag, den 17.06.2021 um 19:30 Uhr** über den **Webex-Account** des CSU-Kreisverbandes Donau-Ries statt. Der Zugang zur Veranstaltung ist für alle Interessierten (auch Nichtparteimitglieder) offen. Ab 19:00 Uhr können Sie am Veranstaltungstag den virtuellen Konferenzraum betreten. Damit wir pünktlich starten können, sollte die Einwahl bis 19:25 Uhr abgeschlossen sein. Die Zugangsdaten des offenen Webex-Accounts lauten: **Meeting-Kennnummer (Zugriffscod): 163 081 1450 Meeting Passwort: Harburg.**

Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten des Themenabends können Sie auch direkt Fragen an Wolfgang Bosbach stellen.

Über Ihre Teilnahme am Themenabend freuen sich: Wolfgang Stolz, CSU-Ortsvorsitzender Harburg und Marco Pulci, JU-Ortsvorsitzender Harburg

Veranstaltungskalender

ÖFFENTLICHE FESTIVITÄTEN UND FEIERN BLEIBEN UNTERSAGT.

Die derzeit in Bayern geltenden Infektionsschutzmaßnahmen werden verlängert.

Bitte informieren Sie sich die nächsten Wochen eigenverantwortlich darüber, was gerade aufgrund der Inzidenz erlaubt bzw. untersagt ist. Bei Unklarheiten steht Ihnen die Stadtverwaltung selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Jun 2021



Einwohnermeldeamt



Neu!!!

Online-Terminbuchung

hanisch-amtsblatt@email.de

www.stadt-harburg-schwaben.de

Impressum: Herausgeber Stadt Harburg (Schwaben)

1. Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Erster Bürgermeister Christoph Schmidt, Schloßstraße 1,
86655 Harburg. Telefon: 09080/9699-0, Fax: 09080/9699-30,
eMail: buergermeister@stadt-harburg-schwaben.de
eMail: poststelle@stadt-harburg-schwaben.de

2. Zuständig für den redaktionellen Teil nach Maßgabe von Abs. 1, 5 und 6:

Peter Hanisch, Brünsee 29, 86655 Harburg.
Telefon: 09080/91270 eMail: hanisch-amtsblatt@email.de

3. Verantwortlich für Herstellung, Verteilung, Inserate:

LINUS WITTICH Medien KG, 91301 Forchheim
Telefon 09191/7232-0, Fax: 09191/7232-30;
eMail: anzeigen@wittich-forchheim.de

4. Das Mitteilungsblatt und Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben)

erscheint in der Regel wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

5. Anspruch auf den Abdruck eingereicherter Beiträge besteht grundsätzlich nicht. Termine und sonstige Beiträge einschließlich deren Inhalt außerhalb des amtlichen Teils werden ohne Gewähr abgedruckt. Für Übertragungsfehler wird nicht gehaftet. Kürzungen eingereicherter Beiträge sind vorbehalten.

6. Redaktionsschluss: Montag, 16.00 Uhr, für die Ausgabe in der gleichen Woche. Abweichungen werden möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.